

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 12. Oktober 1946

57. Stück

184. Bundesgesetz: Gebührengesetz 1946.**185.** Bundesgesetz: Grunderwerbsteuernovelle 1946.**186.** Verordnung: Bewirtschaftung von amerikanischen Schnitt- und Wurzelreben.**187.** Verordnung: Weinerfassungs- und Bewirtschaftungsverordnung 1946.

184. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührengesetz 1946).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den Gebühren im Sinne dieses Gesetzes unterliegen Schriften und Amtshandlungen nach Maßgabe der Bestimmungen im II. Abschnitte sowie Rechtsgeschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen im III. Abschnitte.

§ 2. Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:

1. der Bund, die von ihm betriebenen Unternehmungen sowie öffentlich-rechtliche Fonds, deren Abgänge er zu decken verpflichtet ist;

2. die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereiches;

3. sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, weiters alle Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, hinsichtlich ihres Schriftverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern;

4. die als Gesandte fremder Mächte bestellten Angehörigen auswärtiger Staaten rücksichtlich der von ihnen selbst oder ihren Bevollmächtigten oder Vertretern statt ihrer ausgestellten Schriften, sofern sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte über unbewegliche, im Inlande gelegene Sachen oder auf den letzteren haftende Forderungen beziehen.

§ 3. (1) Die Gebühren sind entweder feste Gebühren oder Hundertsatzgebühren.

(2) Die festen Gebühren sind, sofern in den Tarifbestimmungen nichts anderes verfügt wird, durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten; durch Verordnung oder fallweise Verfügung kann die Entrichtung dieser Gebühren durch amtlichen Aufdruck von Stempelwertzeichen (Stempelaufdruck) auf unbeschriebenes, zur Ausfertigung von Schriften bestimmtes Papier, und zwar auf ganz leeres Papier oder auf unbeschriebene Vordrucke (Blankette), angeordnet oder gestattet werden.

(3) Die Hundertsatzgebühren sind bis zu dem Betrage von 50 S durch Verwendung von Stempelmarken, bei höheren Beträgen durch Einzahlung auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten. Durch Verordnung kann der Höchstbetrag für die Entrichtung der Hundertsatzgebühren in Stempelmarken abgeändert werden.

§ 4. (1) Bei der Verwendung von Stempelmarken hat als Grundsatz zu gelten, daß jede Schrift gleich bei der Ausstellung auf einem mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papier geschrieben werden muß.

(2) Die Stempelmarke kann auf der schon ausgefertigten Schrift angebracht werden

a) bei stempelpflichtigen Eingaben;

b) bei Schriften, die an sich nicht gebührenpflichtig sind, wenn von ihnen ein die Gebührenpflicht begründender Gebrauch gemacht wird, zum Beispiel bei ihrer Verwendung als Beilagen;

c) bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Zeugnissen, die aus dem Ausland ins Inland eingebracht werden;

d) bei Protokollen.

§ 5. (1) Unter Papier ist jeder zur Ausfertigung stempelpflichtiger Schriften bestimmte oder verwendete Stoff zu verstehen.

(2) Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm × 297 mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet. Für dieses Ausmaß überschreitende Papierblätter sind die festen Stempelgebühren im zweifachen Betrage zu entrichten.

(3) Die in den Tarifbestimmungen „für jeden Bogen“ festgesetzte Gebühr ist im vollen Betrage zu entrichten, auch wenn zu der bezüglichen Schrift weniger als ein Bogen verwendet wird.

§ 6. (1) Bei den einer festen Gebühr unterliegenden Schriften sind der zweite und jeder weitere Bogen mit dem für den ersten Bogen vorgeschriebenen Stempel zu versehen; beträgt jedoch die feste Gebühr für den ersten Bogen mehr als 2 S, so unterliegt jeder weitere Bogen der festen Gebühr von 2 S.

(2) Bei Rechtsgeschäften, die einer Hundertsatzgebühr unterliegen, ist für den zweiten und jeden weiteren Bogen der bezüglichen Schrift (Urkunde) eine feste Gebühr von je 2 S in Stempelmarken zu entrichten.

§ 7. Besteht zwischen zwei oder mehreren Personen eine solche Rechtsgemeinschaft, daß sie in bezug auf den Gegenstand der Gebühr als eine Person anzusehen sind, oder leiten sie ihren Anspruch oder ihre Verpflichtung aus einem gemeinschaftlichen Rechtsgrunde ab, so ist die Gebühr nur im einfachen Betrage zu entrichten.

§ 8. (1) Unter dem Ausdrucke „Amtlicher Gebrauch“ wird die Verwendung einer Schrift bei einer öffentlichen Behörde, einem Gerichte, einem Amte oder einer öffentlichen Kasse zu dem Zwecke, zu dem sie ausgestellt ist, verstanden, gleichgültig, ob sie in Urschrift oder in Abschrift beigebracht wird.

(2) Die Veranlassung einer amtlichen einfachen oder vidimierten Abschrift oder die Vidimierung einer von der Partei selbst verfaßten Abschrift oder die Überreichung einer Schrift zur amtlichen Aufbewahrung ist kein amtlicher Gebrauch im Sinne des Abs. (1).

§ 9. (1) Das Zwei- bis Zehnfache des vorschriftsmäßig entfallenden Gebührenbetrages, nach Abrechnung des Betrages, der in Stempelmarken entrichtet wurde, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens von den zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für sie verpflichteten Personen zur ungeteilten Hand einzuheben:

1. Wenn feste Stempelgebühren oder in Stempelmarken zu entrichtende Hundertsatzgebühren, ausgenommen die Gebühren für Rechnungen, nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage oder nicht rechtzeitig entrichtet werden oder wenn die Stempelmarken auf den bezüglichen Urkunden (Schriften) nicht vorschriftsmäßig angebracht oder entwertet werden. Es ist zunächst nur die Entrichtung der zweifachen Gebühr einzumahnen; bleibt diese Mahnung erfolglos, so ist mit weiteren Steigerungen vorzugehen und schließlich die Gebühr zwangsweise einzuheben.

2. Wenn Rechtsgeschäfte, für welche die Gebühren auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten sind, nicht rechtzeitig zur Gebührenbemessung angezeigt werden.

(2) Werden die festen Gebühren für Rechnungen nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage oder nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet, so ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens von den zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für sie verpflichteten Personen zur ungeteilten Hand das 10fache des nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig entrichteten Betrages einzuheben.

(3) Wird eine stempelpflichtige Eingabe ohne Stempel persönlich überreicht, so ist sie dem Überreicher von dem übernehmenden Beamten der Einreichungsstelle sofort zurückzustellen; wird eine solche Eingabe nicht persönlich überreicht oder nimmt sie der Überreicher nicht zurück, so ist, wenn eine Amtshandlung auf Grund dieser Eingabe vorgenommen wird, die Gebühr samt Steigerung nach Abs. (1) nachträglich einzuheben, wenn die Amtshandlung nur aus Rücksicht auf den Einschreiter erfolgt. Wird die Amtshandlung sowohl aus öffentlichen Rücksichten als auch aus Rücksichten für den Einschreiter gepflogen, so ist die einfache Gebühr ohne Steigerung einzuheben. Wird die Amtshandlung nur aus öffentlichen Rücksichten gepflogen, so ist keine Gebühr einzuheben.

II. Abschnitt.

Feste Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.

§ 10. Unter Schriften im Sinne des § 1 sind die in den Tarifbestimmungen (§ 14) angeführten Eingaben und Beilagen, amtlichen Ausfertigungen, Protokolle, Rechnungen und Zeugnisse zu verstehen.

§ 11. Die Gebährenschild entsteht

1. bei Eingaben und Beilagen im Zeitpunkte der Überreichung;
2. bei amtlichen Ausfertigungen mit deren Hingabe (Aushändigung, Übersendung);
3. bei Amtshandlungen mit deren Beginn;
4. bei Protokollen im Zeitpunkte der Unterzeichnung;
5. bei Rechnungen im Zeitpunkte ihrer Ausstellung;
6. bei Zeugnissen im Zeitpunkte der Unterzeichnung; bei den im Ausland ausgestellten Zeugnissen, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

§ 12. (1) Werden in einer Eingabe mehrere Ansuchen gestellt, so ist für jedes Ansuchen die Eingabengebühr zu entrichten.

(2) Werden in einer amtlichen Ausfertigung mehrere Bewilligungen (Berechtigungen, Bescheinigungen) erteilt, so ist für jede die Stempelgebühr zu entrichten.

§ 13. (1) Zur Entrichtung der Stempelgebühren sind verpflichtet:

1. bei Eingaben, deren Beilagen und den die Eingaben vertretenden Protokollen sowie sonstigen gebührenpflichtigen Protokollen derjenige, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht oder das Protokoll verfaßt wird;
2. bei amtlichen Ausfertigungen und Zeugnissen derjenige, für den oder in dessen Interesse diese ausgestellt werden;

- 3. bei Amtshandlungen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung erfolgt;
- 4. bei Rechnungen der Aussteller.

(2) Trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelgebühr zwei oder mehrere Personen, so sind sie zur ungeteilten Hand verpflichtet.

(3) Mit den im Abs. (1) genannten Personen ist zur Entrichtung der Stempelgebühren zur ungeteilten Hand verpflichtet, wer im Namen eines anderen eine Eingabe oder Beilage überreicht oder eine gebührenpflichtige amtliche Ausfertigung oder ein Protokoll oder eine Amtshandlung veranlaßt.

§ 14. Tarife der festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.

Tarifpost

1 Abschriften:

- a) Amtliche, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten ausgestellt werden, und zwar beglaubigt (vidimiert) oder unbeglaubigt, von jedem Bogen feste Gebühr 2 S
- b) nichtamtliche, wenn sie von den Parteien selbst verfaßt sind und
 - 1. von Gerichten oder anderen Behörden beglaubigt werden, von jedem Bogen feste Gebühr 1 S
 - 2. wenn sie von Notaren beglaubigt werden, von jedem Bogen feste Gebühr 50 g
 - 3. wenn sie von anderen Privatpersonen beglaubigt werden, wie Zeugnisse.

Anmerkung: Werden auf einem Bogen die Abschriften mehrerer Urkunden (Schriften) und deren Beilagen vereint und beglaubigt, so ist die Gebühr für jede Abschrift gesondert zu entrichten.

2 Amtliche Ausfertigungen:

- 1. Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern nicht unten besonders angeführt 20 S Vom ersten Bogen feste Gebühr
- 2. Ernennung zum Notar, Handelsmakler, Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, Eintragung als Rechtsanwalt oder Patentanwalt 100 S
- 3. Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft 1000 S

Tarifpost

- 4. Bergführerbücher 3 S
- 5. Trägerlegitimationen 2 S
- 6. Ausstellung eines Leichenpasses .. 20 S
- 7. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche 20 S
- 8. Schurfbewilligungen und ihre Verlängerungen 200 S
- 9. Bergrechtliche Verleihungs- und Konzessionsurkunden 300 S
- 10. Bewilligungen an Einzelpersonen zur Änderung ihres Namens ... 500 S

Anmerkung: 1. Wird die unter Z. 10 genannte Bewilligung mittels eines Bescheides gleichzeitig einer Mehrheit von Personen erteilt, für die sie nicht schon kraft gesetzlicher Bestimmung gilt, so ist die Gebühr so oftmal zu entrichten, als die Anzahl dieser Personen beträgt. Die Gebührentrichtung obliegt allen Personen zur ungeteilten Hand, denen die Bewilligung erteilt wurde oder für die sie kraft gesetzlicher Bestimmung wirkt.

2. Die festen Gebühren nach Z. 3 und Z. 10 sind durch Einzahlung auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten; sie können unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Gebührenpflichtigen über dessen Ansuchen unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen bis auf den Betrag von 10 S ermäßigt werden. Die näheren Bestimmungen über Art, Zeit und Ort der Gebührentrichtung sowie über das Verfahren im Falle des Einschreitens um die Ermäßigung der Gebühren werden durch Verordnung getroffen.

Ausweise (Legitimationen) zur freien Fahrt auf Eisenbahnen sowie zur Fahrt zu ermäßigtem Preise unterliegen einer von den begünstigten Personen zu entrichtenden Stempelgebühr. Diese beträgt

- 1. für Ausweise, welche nur zu einer einmaligen Fahrt oder zu einer Hin- und Rückfahrt berechtigen,
 - a) bei freier Fahrt hinsichtlich der
 - III. Wagenklasse 50 g
 - II. Wagenklasse 1 S
 - I. Wagenklasse 2 S

Tarif-
post

b) bei der Fahrt zu ermäßigtem Preise hinsichtlich der	
III. Wagenklasse	30 g
II. Wagenklasse	50 g
I. Wagenklasse	1 S
2. für Ausweise zu wiederholten Fahrten	
a) bei freier Fahrt hinsichtlich der	
III. Wagenklasse	2 S
II. Wagenklasse	5 S
I. Wagenklasse	10 S
b) bei der Fahrt zu ermäßigtem Preise hinsichtlich der	
III. Wagenklasse	1 S
II. Wagenklasse	2 S
I. Wagenklasse	5 S
Anmerkung: (1) Lautet der Ausweis auf mehrere Personen, so ist die Stempelgebühr für jede dieser Personen besonders zu berechnen.	
(2) Von dieser Stempelgebühr sind befreit Ausweise, welche	
a) auf Gesetzen, allgemeinen Verordnungen oder konzessionsmäßigen Verpflichtungen beruhen;	
b) von den Bahnverwaltungen den eigenen Bediensteten (Pensionisten) einschließlich der Arbeiter sowie den Familienangehörigen dieser Bediensteten oder den Bediensteten fremder Verkehrsanstalten erteilt werden;	
c) auf Grund der vom Bundesministerium für Verkehr erlassenen oder genehmigten Dienstvorschriften der Bahnverwaltung aus öffentlichen oder eisenbahndienstlichen Rücksichten oder wegen Armut oder endlich für gemeinnützige Zwecke gewährt werden;	
d) an Arbeiter (Angestellte) und Schüler ausgegeben werden zur Fahrt an den Arbeits-, bzw. Schulort und zurück.	
4 Auszüge aus Amtsschriften und amtlich verwahrten Privatschriften	
im allgemeinen wie amtliche Abschriften.	
Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle (Matrikelauszüge) oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs-, Totenscheine,	
von jedem Bogen feste Gebühr	1 S

Tarif-
post

Anmerkung: Werden zwei oder mehrere Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 1 S so oftmals zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.	
Auszüge aus den Tagebüchern der Sensale,	
von jedem Bogen feste Gebühr	2 S
5 Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokolle) beigelegt werden,	
von jedem Bogen feste Gebühr	50 g
Bei Büchern, Broschüren, Druckwerken und zur Drucklegung bestimmten Manuskripten darf die Summe der für die einzelnen Bogen zu entrichtenden festen Gebühren die vom ersten Bogen der Eingabe (des Protokolls) selbst festgesetzte feste Gebühr nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für die Verhandlung, die durch die Eingabe (das Protokoll) bezweckt wird, besonders verfaßte Beweisschriften sind.	
Anmerkung: Die nach diesem oder einem früheren Gesetze vorschriftsmäßig gestempelten oder versteuerten Schriften unterliegen bei ihrer Verwendung oder Wiederverwendung als Beilagen keiner weiteren Gebühr.	
Von der Beilagengebühr sind befreit	
1. Armutszugnisse;	
2. die in- und ausländischen öffentlichen Kreditpapiere, deren Kupons und Talons und die geldvertretenden Papiere.	
6 Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen,	
von jedem Bogen feste Gebühr	2 S
Der erhöhten Eingabengebühr von 10 S vom ersten Bogen unterliegen	

Tarif-
post

- a) Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;
- b) Ansuchen um Ernennung zum Notar, Handelsmakler, um Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, um Eintragung als Patentanwalt;
- c) Ansuchen um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- d) Ansuchen um Bewilligung, ausländische Orden anzunehmen und zu tragen, um Verleihung von Titeln und Auszeichnungen einschließlich jener für gewerbliche Unternehmungen;
- e) Patentanmeldungen.

Anmerkung: Werden Eingaben in mehrfacher Ausfertigung überreicht, so unterliegen die zweite und jede weitere Gleichschrift nur der einfachen Eingabengebühr von jedem Bogen.

Der Eingabengebühr unterliegen nicht

- a) Eingaben, für die Gerichtsgebühren zu entrichten sind;
- b) Gesuche um Erteilung von Unterstützungen und sonstige Eingaben im öffentlichen Fürsorgewesen;
- c) Gesuche um Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgelde oder um die Verleihung eines Stipendiums;
- d) Eingaben im Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen vor Finanz- oder Verwaltungsbehörden, wodurch die den Gesetzen entsprechende Festsetzung der öffentlichen Abgaben, eine Überprüfung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit derselben und die Rückerstattung von Überzahlungen herbeigeführt werden soll; dazu gehören nicht Gesuche um Stundung und Nachlaß von Abgaben;
- e) Eingaben an österreichische Konsulate und Gesandtschaften im Ausland, wenn sie an diese nicht von einem im Inlande befindlichen Staatsbür-

Tarif-
post

ger gerichtet werden, ferner Rekurse gegen diejenigen Verfügungen der Konsularämter, die sich auf Konsulargebühren beziehen;

- f) Eingaben (Ansuchen, Anträge) in Wirtschafts- und Ernährungsangelegenheiten (zum Beispiel Ansuchen um Bescheinigungen, Dringlichkeitsbescheinigungen, Kontingentscheine usw.).

7 Protokolle (Niederschriften):

- 1. Protokolle, die an Stelle einer Eingabe errichtet werden, unterliegen der für die Eingabe, die sie vertreten, in der Tarifpost 6 festgesetzten Gebühr. Dies gilt nicht für Protokolle, die Eingaben vertreten, welche den Gerichtsgebühren unterliegen.
- 2. Befunde und Vernehmungen anlässlich der Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder einer amtlichen Bewilligung über Einschreiten von Privatpersonen,
von jedem Bogen feste Gebühr 2 S
- 3. Protokolle über Streitigkeiten im Verwaltungsverfahren zwischen Privatpersonen,
a) wenn der Wert des Streitgegenstandes 20 S nicht übersteigt, gebührenfrei
b) in allen anderen Fällen,
von jedem Bogen feste Gebühr 50 g
- 4. Protokolle (Niederschriften) über
a) eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,
vom ersten Bogen feste Gebühr 100 S
b) eine Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
vom ersten Bogen feste Gebühr 50 S
c) einer Gewerkenversammlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft,
vom ersten Bogen feste Gebühr 20 S
- 5. Protokolle (Niederschriften) über Verlosungen oder Auslosungen von Wertpapieren,
vom ersten Bogen feste Gebühr 30 S

Tarif-
post

6. Protokolle über die Aufnahme eines Wechsel(Scheck)protestes, wenn sie		
a) vom Gerichte aufgenommen werden, bei einem Werte		
	bis 800 S..	8 S
von mehr als 800 S „	1500 S..	10 S
„ „ „	1500 S „ 2500 S..	20 S
„ „ „	2500 S „ 3500 S..	30 S
„ „ „	3500 S	40 S
b) vom Notar aufgenommen werden		2 S
8 Rechnungen (Konti, Noten, Ausweise, Einschreibebücher usw.) der Handels- und Gewerbetreibenden sowie der Angehörigen freier Berufe über Gegenstände und Leistungen ihres Betriebes oder Berufes ohne Unterschied, ob sie eine Saldierung enthalten oder nicht. Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich; es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäft die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung (zum Beispiel aus einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl.) entnommen werden kann. Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirte u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr. Abschriften solcher Rechnungen unterliegen der gleichen festen Gebühr wie die Urschriften;		
bis	30 S	frei
über	30 S bis 50 S ..	30 g
„	50 S „ 100 S ..	50 g
„	100 S „ 500 S ..	1 S
„	500 S „ 1.000 S ..	2 S
„	1.000 S „ 2.500 S ..	5 S
„	2.500 S „ 5.000 S ..	10 S
„	5.000 S „ 10.000 S ..	20 S
„	10.000 S „ 25.000 S ..	30 S
„	25.000 S „ 100.000 S ..	50 S
„	100.000 S	100 S

Anmerkung: Das Bundesministerium für Finanzen kann für einzelne Unternehmungen, bei denen die Entrichtung der Stempelgebühr für jede einzelne Rechnung zu einem unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand führen würde, die Rechnungsstempelgebühren über Ansuchen für ein Jahr mit einem Pauschbetrage festsetzen.

Tarif-
post

9 Reiseurkunden:

a) für die Ausfertigung und Verlängerung von Reisepässen, Fremdenpässen, Kinderausweisen und Sammelreisepässen für jede Ausfertigung und Verlängerung,		
feste Gebühr		2 S
b) für die Erteilung von Sichtvermerken zur einmaligen Durchreise,		
feste Gebühr		5 S
zur einmaligen Einreise,		
feste Gebühr		10 S
zur mehrmaligen Ein- und Durchreise,		
feste Gebühr		20 S
für die Erteilung eines Sammel-sichtvermerkes, je Teilnehmer,		
feste Gebühr		50 g
Anmerkung: Die Ausstellung von Dienstpässen, Ministerialpässen, Diplomatenpässen und Grenzübertrittscheinen erfolgt gebührenfrei.		
10 Übersetzungen, die von beideten Dolmetschern verfaßt sind,		
von jedem Bogen feste Gebühr		2 S,
jedoch nicht mehr als 20 S.		
11 Urkunden über Rechtsgeschäfte, die unter das Erbschaftsteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz oder Kapitalverkehrsteuergesetz (I. Teil Gesellschaftsteuer und II. Teil Wertpapiersteuer) fallen,		
von jedem Bogen feste Gebühr		2 S
12 Versicherungsscheine,		
von jedem Bogen feste Gebühr		2 S
13 Vollmachten, wenn sie eine Lohnzusicherung nicht enthalten,		
von jedem Bogen feste Gebühr		2 S
sonstige, wie Verträge über Dienstleistungen, nach den Tarifbestimmungen im III. Abschnitte.		

Anmerkung: 1. Der Gebühr unterliegen auch Vollmachten, die der Privatankläger und der Beschuldigte seinem Vertreter ausstellt. Vollmachten, die von mehreren Privatanklägern oder mehreren Beschuldigten gemeinschaftlich ausgestellt werden und sich nur auf die Vertretung in einem bestimmten gemeinsam durchzuführenden Straf-

Tarif-
post

verfahren beziehen, sind diesen Gebühren nur im einfachen Betrage unterworfen.

2. Vollmachten, die im Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes für das Postsparkassenamt ausgestellt sind, sind gebührenfrei.

14 Zeugnisse, das sind Schriften, durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden:

- a) im allgemeinen,
von jedem Bogen feste Gebühr 2 S
- b) über Dienstleistungen, wenn die Einkünfte dauernd 2400 S im Jahr nicht übersteigen,
von jedem Bogen feste Gebühr 30 g
- c) Schul- und Studienzeugnisse über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegten Prüfungen in öffentlichen Lehranstalten, ferner die auf den Hochschulen eingeführten halbjährigen Besuchszeugnisse über ein oder mehrere Kollegien,
von jedem Bogen feste Gebühr 30 g
- d) Impfungszeugnisse,
von jedem Bogen feste Gebühr 30 g
- Der Gebühr unterliegen nicht

- a) Armutzeugnisse, auch als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle;
- b) Zeugnisse, die im öffentlichen Fürsorgewesen beizubringen sind;
- c) Aufenthalts- und Wohnungszeugnisse zur Erlangung einer Reiseurkunde;
- d) Zeugnisse der Volks- und Hauptschulen;
- e) ärztliche Zeugnisse zur Rechtfertigung des Fernbleibens der Schüler vom Unterricht in diesen Schulen;
- f) Zeugnisse über den Besuch von landwirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen;
- g) Zeugnisse über die Anmeldung des Übertrittes von einem Glaubensbekenntnisse zu einem anderen;
- h) Zeugnisse, die aus Sanitätsrücksichten von einer öffentlichen Behörde oder einem Amte gefordert werden;
- i) Zeugnisse zum Nachweise der Voraus-

Tarif-
post

setzungen für den Bezug eines Unterhaltsbeitrages von einer Gebietskörperschaft, einer öffentlichen Anstalt, einem Privatpensionsinstitut, einer Versorgungsanstalt;

- k) Zeugnisse über die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen, behufs der Erfolgslassung des darüber gewidmeten Betrages oder der dafür gestifteten Rente;
- l) Zeugnisse, durch die eine in öffentlichen Angelegenheiten zu legende Rechnung belegt werden muß;
- m) Klauseln, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften einzelnen Urkunden der Kontrolle wegen oder zur Beglaubigung amtlich beigelegt werden müssen;
- n) Zeugnisse über vertragsmäßige Leistungen an Gebietskörperschaften oder öffentliche Anstalten über die Qualität dieser Leistungen oder die Einhaltung der Vertragsbedingungen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderung gelangen können;
- o) Waagzettel, solange davon kein amtlicher Gebrauch durch Verwendung als Beilage gemacht wird;
- p) Auszüge aus Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, dann Zeugnisse über Geburts-, Trauungs-, Todesfälle, um die im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die österreichischen Gesandtschaften im Auslande oder durch die fremden, hierlands anwesenden Gesandten angesucht wird, bei reziprokem Verfahren, solange sie im Auslande verwendet werden;
- q) Abstammungspapiere, die im Interesse der Landestierzucht für Zuchttiere zu erbringen sind;
- r) Zeugnisse der Reisenden in Bergführerbüchern und in Trägerlegitimationen.

III. Abschnitt.

Gebühren für Rechtsgeschäfte.

§ 15. (1) Den Gebühren nach den folgenden Bestimmungen unterliegen Rechtsgeschäfte, wenn über sie eine Urkunde errichtet wird.

(2) Kommt ein Rechtsgeschäft durch den Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande, so ist es nicht gebührenpflichtig, es sei denn, daß in den Tarifbestimmungen das Gegenteil verfügt wird oder von den Schriftstücken ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

(3) Rechtsgeschäfte, die unter das Erbschaftssteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Kapitalverkehrsteuergesetz (I. Teil Gesellschaftsteuer und II. Teil Wertpapiersteuer), Versicherungssteuergesetz, Wechselsteuergesetz oder Beförderungssteuergesetz fallen, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

§ 16. (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn die Urkunde über das Rechtsgeschäft im Inlande errichtet wird,

1. bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften,
 - a) wenn die Urkunde von den Vertragsparteien unterzeichnet wird, im Zeitpunkte der Unterzeichnung;
 - b) wenn die Urkunde von einem Vertragspartei unterzeichnet wird, im Zeitpunkte der Aushändigung (Übersendung) der Urkunde an den anderen Vertragspartei oder an dessen Vertreter oder an einen Dritten;
2. bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften,
 - a) wenn die Urkunde nur von dem unterzeichnet wird, der sich verbindet, im Zeitpunkt der Aushändigung (Übersendung) der Urkunde an den Berechtigten oder dessen Vertreter;
 - b) wenn die Urkunde auch von dem Berechtigten unterzeichnet wird, im Zeitpunkte der Unterzeichnung.

(2) Wenn über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde im Auslande errichtet wurde, so entsteht die Gebührenschuld, sobald die über das Rechtsgeschäft errichtete Urkunde in das Inland eingebracht wird und daselbst

- a) das Rechtsgeschäft Rechtswirksamkeit haben soll oder
- b) eine durch die Urkunde übernommene Verbindlichkeit erfüllt oder auf Grundlage dieser Urkunde eine andere rechtsverbindliche Handlung im Inlande vorgenommen wird oder
- c) von der Urkunde ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

(3) Kommt ein Rechtsgeschäft durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande und ist es nach den Tarifbestimmungen in diesem Falle gebührenpflichtig, so entsteht die Gebührenschuld mit Aushändigung des die Annahmeerklärung enthaltenden Schriftstückes; andernfalls entsteht die Gebührenschuld, wenn von den Schriftstücken ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

(4) Bedarf ein Rechtsgeschäft der Genehmigung oder Bestätigung einer Behörde oder eines Dritten, so entsteht die Gebührenschuld für das beurkundete Rechtsgeschäft erst im Zeitpunkte der Genehmigung oder Bestätigung.

§ 17. (1) Für die Festsetzung der Gebühren ist der Inhalt der über das Rechtsgeschäft errichteten Schrift (Urkunde) maßgebend

(2) Wenn aus der Urkunde die Art oder Beschaffenheit eines Rechtsgeschäftes oder andere für die Festsetzung der Gebühren bedeutsame Umstände nicht deutlich zu entnehmen sind, so wird bis zum Gegenbeweis der Tatbestand vermutet, welcher die Gebührenschuld begründet oder die höhere Gebühr zur Folge hat.

(3) Der Umstand, daß die Urkunde nicht in der zu ihrer Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeit errichtet wurde, ist für die Gebührenpflicht ohne Belang.

(4) Auf die Entstehung der Gebührenschuld ist es ohne Einfluß, ob die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes von einer Bedingung oder von der Genehmigung eines der Beteiligten abhängt.

(5) Die Vernichtung der Urkunde, die Aufhebung des Rechtsgeschäftes oder das Unterbleiben seiner Ausführung heben die entstandene Gebührenschuld nicht auf.

§ 18. (1) Der handschriftlichen Unterzeichnung durch den Aussteller steht die Unterschrift gleich, die von ihm oder in seinem Auftrage oder mit seinem Einverständnis mechanisch hergestellt oder mit Namenszeichnung vollzogen wird.

(2) Der Unterzeichnung steht auch eine Verhandlungsniederschrift gleich

1. über einen Vertrag, wenn die Niederschrift nur von einem Vertragspartei unterzeichnet wird,
2. über eine einseitige Erklärung, wenn die Niederschrift nur vom Erklärungsempfänger unterzeichnet wird.

(3) Gedenkprotokolle, das sind Niederschriften, in denen von einer oder mehreren Personen durch Beisetzung ihrer Unterschrift bekundet wird, daß andere Personen in ihrer Gegenwart ein Rechtsgeschäft geschlossen oder ihnen über den erfolgten Abschluß eines Rechtsgeschäftes Mitteilung gemacht haben, unterliegen der Gebühr für das Rechtsgeschäft, auf das sich das Gedenkprotokoll bezieht.

(4) Erklärungen (Eingaben, Protokolle), womit vor Gericht oder anderen Behörden ein Rechtsgeschäft erstmalig beurkundet wird, sind als Rechtsurkunden anzusehen und unterliegen der für das Rechtsgeschäft vorgesehenen Gebühr; die Erklärung selbst unterliegt dem Stempel für Eingaben oder Protokolle.

(5) Punktationen im Sinne des § 885 ABGB. sind nach ihrem Inhalte wie Urkunden über Rechtsgeschäfte gebührenpflichtig; dasselbe gilt von Entwürfen oder Aufsätzen von zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, wenn sie von beiden vertragschließenden Teilen unterzeichnet

sind oder wenn sie bloß von einem Teile unterzeichnet sind und sich in den Händen des anderen Teiles befinden.

§ 19. (1) Hat eine der Gebühr nach der Größe des Geldwertes unterliegende Schrift (Urkunde) mehrere einzelne Leistungen zum Inhalte oder werden in einem und demselben Rechtsgeschäfte verschiedene Leistungen oder eine Hauptleistung und Nebenleistungen bedungen, so ist die Gebühr in dem Betrage zu entrichten, der sich aus der Summe der Gebühren für alle einzelnen Leistungen ergibt. Als Nebenleistungen sind jene zusätzlichen Leistungen anzusehen, zu deren Gewährung ohne ausdrückliche Vereinbarung nach den allgemeinen Rechtsvorschriften keine Verpflichtung besteht.

(2) Werden in einer Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte derselben oder verschiedener Art, die nicht zusammenhängende Bestandteile des Hauptgeschäftes sind, abgeschlossen, so ist die Gebühr für jedes einzelne Rechtsgeschäft zu entrichten. Dies gilt aber nicht für die in der Urkunde über das Hauptgeschäft zwischen denselben Vertragsteilen zur Sicherung oder Erfüllung des Hauptgeschäftes abgeschlossenen Nebengeschäfte und Nebenverabredungen, gleichgültig, ob das Hauptgeschäft nach diesem Gesetze oder einem Verkehrssteuergesetz einer Gebühr oder Verkehrssteuer unterliegt.

(3) Enthält eine Schrift (Urkunde) mehrere Gegenstände, von denen jeder einer festen Gebühr unterliegt oder die teils festen und teils Hundertsatzgebühren unterliegen, so sind, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. (1) und (2), alle Gebühren nebeneinander zu entrichten.

§ 20. Der Gebührenpflicht unterliegen nicht

1. die am Schlusse einer Urkunde über ein durch einen Bevollmächtigten eingegangenes Geschäft beigesetzte Genehmigung (Ratifikation) des Machtgebers;

2. die den Vollmachten beigefügten Erklärungen betreffend Stellvertretung und deren Annahme;

3. die Bestätigung des Handzeichens eines Schreibunfähigen durch den Namensfertiger und durch den (die) Zeugen;

4. die von dem abgetretenen Schuldner auf der Zessionsurkunde beigesetzte Bestätigung, daß ihm die Abtretung der Forderung und der neue Gläubiger mitgeteilt wurden, sowie die Anerkennung der Richtigkeit (Liquidität) von Seite des Schuldners, wenn über das ursprüngliche Schuldversprechen eine Urkunde mit einem sachlich identischen Rechtsgrund, Inhalt und Umfang ausgefertigt und der Gebühr nach diesem Gesetze unterzogen wurde.

§ 21. Werden durch einen Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits vollständig ausgefertigten

Urkunde die darin zum Ausdrucke gebrachten Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfange nach geändert oder der durch Zeitablauf erlöschende Vertrag verlängert, so ist dieser Zusatz oder Nachtrag nach Maßgabe seines Inhaltes selbständig gebührenpflichtig.

§ 22. Ist eine Leistung nicht mit einem bestimmten Betrage, wohl aber deren höchstes Ausmaß ausgedrückt oder ist zwischen zwei oder mehreren Rechten oder Verbindlichkeiten eine Wahl bedungen, so ist die Gebühr im ersteren Falle nach dem Höchstbetrage, im letzteren Falle nach dem größeren Geldwerte der zur Wahl gestellten Leistungen zu entrichten.

§ 23. Sind in einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft schätzbare und unschätzbare Leistungen bedungen, so bleiben für die Gebührenermittlung die unschätzbaren Leistungen außer Anschlag; die Gebühr für das Rechtsgeschäft beträgt jedoch mindestens 2 S.

§ 24. Im Falle eines Neuerungsvertrages (Novation) kommt die Gebühr für jenes Rechtsgeschäft in Anwendung, in welches das frühere Rechtsgeschäft umgeändert wurde.

§ 25. (1) Werden von einer Urkunde Gleichschriften (Duplikat, Triplikata usw.) ausgefertigt, so unterliegt jede dieser Gleichschriften für sich den festen und den Hundertsatzgebühren.

(2) Die Hundertsatzgebühr ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn sämtliche Gleichschriften dem für die Gebührenbemessung zuständigen Finanzamte innerhalb acht Tagen nach Entstehung der Gebührenschuld vorgelegt werden und von diesem Amte auf allen Gleichschriften durch Vermerk bestätigt wird, daß die betreffende Schrift eine Gleichschrift ist und die Gebühr für eine Gleichschrift und mit welchem Betrage in Stempelmarken entrichtet oder die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde.

(3) Bei Notariatsakten ist die Hundertsatzgebühr nur von der Urschrift zu entrichten. Der Notar hat auf allen Ausfertigungen einen Vermerk darüber anzubringen, daß und mit welchem Betrage die Gebühr auf die Urschrift in Stempelmarken entrichtet oder die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde.

§ 26. Für die Bewertung der gebührenpflichtigen Gegenstände gelten, insoweit nicht in den Tarifbestimmungen abweichende Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1035, mit der Maßgabe, daß bedingte Leistungen und Lasten als unbedingte, betagte Leistungen und Lasten als sofort fällige zu behandeln sind und daß bei wiederkehrenden Leistungen die Anwendung des § 16, Abs. (3), des vorerwähnten Gesetzes ausgeschlossen ist.

§ 27. Die Hundertsatzgebühren steigen in Abstufungen von 1 S. Beträge über 50 g werden dabei nach oben, Beträge bis 50 g nach unten auf volle Schillinge auf- oder abgerundet.

§ 28. (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind verpflichtet:

1. Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften,
 - a) wenn die Urkunde von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist, die Unterzeichner der Urkunde;
 - b) wenn die Urkunde nur von einem Vertragsteil unterfertigt ist und dem anderen Vertragsteil oder einem Dritten ausgehändigt wird, beide Vertragsteile und der Dritte;
2. bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften derjenige, in dessen Interesse die Urkunde ausgestellt ist;
3. bei Gedenkprotokollen jene Personen, von denen in dem Protokolle bekundet wird, daß sie das Rechtsgeschäft abgeschlossen oder von dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes Mitteilung gemacht haben.

(2) Bei Geschäften, die von zwei Teilen geschlossen werden, von welchen der eine Teil von der Gebührentrichtung befreit ist, dem anderen Teile aber diese Befreiung nicht zukommt, sind die Gebühren von dem nicht befreiten Teile zur Gänze zu entrichten.

(3) Trifft die Verpflichtung zur Gebührentrichtung zwei oder mehrere Personen, so sind sie zur ungeteilten Hand verpflichtet.

§ 29. Hat jemand im Namen eines anderen, ohne von diesem ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt zu sein,

1. eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft im Inlande ausgestellt oder angenommen oder
2. von einer im Ausland ausgestellten Urkunde über ein Rechtsgeschäft einen die Gebührenpflicht begründenden Gebrauch gemacht, so ist derjenige, für den diese Handlungen vorgenommen worden sind, zur Entrichtung der durch dieselben begründeten Gebühr verpflichtet, wenn er

- a) die ohne seinen Auftrag stattgefundene Geschäftsführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt oder
- b) durch sie einen Vorteil erlangt hat.

Ist hingegen keine dieser Bedingungen (a und b) gegeben, so ist der Geschäftsführer zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 30. Für die Entrichtung der Gebühren von Rechtsgeschäften haften mit den in § 28 und § 29 genannten Personen und unter sich zur ungeteilten Hand:

1. wer im eigenen oder im Namen eines anderen eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft ausstellt oder annimmt;

2. wer eine im Ausland ausgestellte Urkunde über ein Rechtsgeschäft bei Eintritt der Gebührenpflicht (§ 16, Abs. (2)) in Händen hat;

3. die Rechtsanwälte, Notare und sonstigen Bevollmächtigten bei Rechtsgeschäften, über die Urkunden unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind;

4. wer als Zeuge ein Gedenkprotokoll über ein Rechtsgeschäft unterfertigt hat.

§ 31. (1) Sind die Hundertsatzgebühren auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten, so sind die Urkunden über die Rechtsgeschäfte dem Finanzamte in beglaubigter Abschrift binnen acht Tagen nach der Entstehung der Gebührenschuld (§ 16) anzuzeigen.

(2) Die Verpflichtung zur Anzeige obliegt

1. bei Rechtsgeschäften, die im Inlande abgeschlossen wurden,

a) wenn das Rechtsgeschäft unter Mitwirkung eines Notars, eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Bevollmächtigten abgeschlossen wurde, den Vertragsteilen zur ungeteilten Hand, dem Notare, Rechtsanwälte oder sonstigen Bevollmächtigten;

b) in allen anderen Fällen den Vertragsteilen zur ungeteilten Hand;

2. bei den im Ausland ausgestellten Urkunden über Rechtsgeschäfte demjenigen, an den sie im Inland gelangt sind.

§ 32. (1) Die auf Grund amtlicher Bemessungen zu entrichtenden Gebühren werden durch Bescheid bekanntgegeben. Sie sind binnen dreißig Tagen nach Zustellung des Bescheides einzuzahlen.

(2) Wenn der Zahlungspflichtige nach erfolgter Gebührenanzeige den Antrag stellt, kann das Finanzamt ihm die zu entrichtende Gebühr mündlich bekanntgeben; in diesem Fall hat er die Gebühr unter Verzicht auf einen Bescheid und ein Rechtsmittel sofort einzuzahlen.

§ 33. Tarif der Gebühren für Rechtsgeschäfte.

Tarifpost

- 1 Adoptionsverträge, das sind Verträge über Annahme an Kindes Statt, wenn der reine Wert des Vermögens des Annehmenden 5000 S nicht übersteigt, vom ersten Bogen feste Gebühr 10 S wenn der reine Wert des Vermögens des Annehmenden 5000 S übersteigt, vom reinen Wert des Vermögens 1 v. H.

Tarif-
post

- 2 Ad vitalitätsverträge**,
wodurch ein Ehegatte dem
anderen die Fruchtnießung seines
Vermögens für den Fall des
Überlebens auf Lebensdauer
einräumt,
vom ersten Bogen feste Gebühr 10 S
- 3 Alimentationsverträge**,
das sind Verträge über die Höhe
des gesetzlichen Unterhaltes einer
Person,
nach dem Werte des Unter-
haltsbetrages 1 v. H.
- Anmerkung: Bei wiederkehren-
den Unterhaltsleistungen auf unbe-
stimmte Zeit ist als Wert des Un-
terhaltsbeitrages der dreifache Jah-
resbetrag anzunehmen.
- 4 Anweisungen**, wodurch vom
dem Anweisenden einem Dritten
eine Leistung an eine andere
Person aufgetragen wird,
vom Werte der Leistung 2 v. H.
- Der Gebühr unterliegen nicht
1. amtliche Anweisungen;
 2. kaufmännische Anweisungen von
Kaufleuten oder auf Kaufleute,
unbeschadet der Bestimmungen
des Wechselsteuergesetzes.
- 5 Bestandverträge** (Miet- oder
Pachtverträge), wodurch jemand
den Gebrauch einer unverbrauch-
baren Sache auf eine gewisse Zeit
und gegen einen bestimmten
Preis erhält,
nach dem Werte 1 v. H.
- beim Jagdpachtvertrag
nach dem Werte 2 v. H.
- Die Gebührenpflicht ist auch
dann gegeben, wenn der Vertrag
durch Austausch von Briefen oder
durch sonstige schriftliche Mittei-
lungen zustande gekommen ist.
- Anmerkung: Bei unbestimmter
Dauer des Bestandvertrages ist als
Wert das dreifache Jahresentgelt
anzunehmen. Ist die Dauer des
Bestandvertrages bestimmt, aber
der Vorbehalt des Rechtes einer
früheren Aufkündigung gemacht, so
bleibt dieser Vorbehalt für die Ge-
bührenermittlung außer Betracht.
- Der Gebühr unterliegen nicht Be-
standverträge, bei denen das Jah-
resentgelt 300 S nicht übersteigt.
- 6 Bodenzinsverträge**, das
sind Verträge über eine Teilung

Tarif-
post

- des Eigentums in der Weise, daß
einem Teil die Substanz des
Grundes samt der Benützung
der Unterfläche, dem anderen
aber nur die Benützung der
Oberfläche erblich gehört,
nach dem Werte 2 v. H.
- 7 Bürgschaftserklärungen**,
wodurch sich der Bürge verpflich-
tet, den Gläubiger für den Fall
der Nichterfüllung durch den
ersten Schuldner zu befriedigen
(§ 1346 ABGB.); der Bürgschafts-
erklärung steht die Erklärung
gleich, durch die jemand einer
Verbindlichkeit als Mitschuldner
beitritt (§ 1347 ABGB.),
nach dem Werte der verbürg-
ten Verbindlichkeit 1 v. H.
- wenn die Verbindlichkeit nicht
schätzbar ist,
von jedem Bogen feste Ge-
bühr 2 S
- Der Gebühr unterliegen nicht
1. Bürgschaftserklärungen an
Kreditunternehmungen für
Darlehen derselben;
 2. Bürgschaftserklärungen, die im
Strafverfahren und überhaupt
zur Sicherung allgemeiner In-
teressen außer dem öffent-
lichen Dienste oder einem
Vertragsverhältnisse gegeben
werden müssen.
- 8 Darlehensverträge** (die
darüber errichteten Urkunden,
wie Schuldscheine, Schuldbriefe,
Schulderklärungen),
nach dem Werte der dargelie-
henen Sache (des Vorschuß-
betrages) 1 v. H.
- Der Gebühr unterliegen nicht
1. Verträge über Darlehen gegen
Verpfändungen von Wert-
papieren oder Waren mit sta-
tutenmäßig zu solchen Dar-
lehensgeschäften berechtigten
Kreditunternehmungen;
 2. Darlehensverträge gegen Faust-
pfand mit Pfandleihanstalten;
 3. Verträge über Darlehen von
Erwerbs- und Wirtschafts-
genossenschaften an ihre Mit-
glieder gegen Schulderklärun-
gen, die an Nichtmitglieder
nicht übertragbar sind;

Tarif-
post

4. Schulderklärungen von Kreditunternehmungen in Kontoauszügen (laufende Rechnung), Erklärungen von Kunden solcher Unternehmungen über die Anerkennung derartiger Kontoauszüge und Mitteilungen im geschäftlichen Verkehr der Kreditunternehmungen über die Hereinnahme von Geldern auf Termin oder Kündigung;
 5. Kupons über Darlehenszinsen (Zinsscheine);
 6. Spareinlagebücher.
- 9 Dienstbarkeiten, wenn jemandem der Titel zur Erwerbung einer Dienstbarkeit entgeltlich eingeräumt oder die entgeltliche Erwerbung von dem Verpflichteten bestätigt wird,
von dem Werte des bedungenen Entgeltes 2 v. H.

10 Dienstleistungen:

1. entgeltliche Verträge über Dienstleistungen, und zwar auch dann, wenn die Ernennungs(Wahl)akten hinterlegt werden oder der Dienstgeber eine natürliche oder juristische Person ist, der die persönliche Gebührenfreiheit zusteht;
2. Bestellungen (Dienstpostenverleihungen, Ernennungen) im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse,
nach dem Werte aller mit dem Dienstvertrag verbundenen Geld- und Sachbezüge bis zum Jahresbetrag von einschließlich 12.000 S 1 S
darüber hinaus 2 v. H.

Die Grundlage der Gebührenbemessung bildet in jedem Falle höchstens ein Jahresbetrag. Die Gebührenpflicht ist auch dann gegeben, wenn der Vertrag (die Bestellung) durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande gekommen ist.

Anmerkung: 1. Wird die Grenze von 12.000 S überschritten, so ist die Gebühr vom Gesamtjahresbezug neu zu berechnen; bereits entrichtete Gebühren sind anzurechnen.

Tarif-
post

2. Die Gebühr kann, wenn sie 60 S übersteigt, in zwölf gleichen Monatsraten abgestattet werden.
 3. Von Kommunitäten, in denen für das Amt des Vorstehers und die anderen in der Kommunität bestehenden Ämter nicht abgesonderte Dienstehelike künfte bemessen sind, ist statt der durch diese Tarifpost festgesetzten Gebühr ein jährliches Pauschale von 1/2 v. H. des reinen Jahreseinkommens der Kommunität zu bemessen.
Der Gebühr unterliegen nicht Dienstleistungen, wenn die auf ein Jahr entfallende Vergütung den Betrag von 3600 S nicht übersteigt. Wird die Freigrenze im Laufe des Dienstverhältnisses durch Erhöhung der Bezüge überschritten, so ist die Gebühr vom Gesamtjahresbezug zu entrichten; bei weiteren Bezugserhöhungen ist die Gebühr nur von dem Mehrbezug zu entrichten.
- 11 Ehepakte, das sind Verträge, die in Absicht auf die eheliche Verbindung geschlossen werden, nach dem Werte 1 v. H.
Anmerkung: Als Wert ist das Heiratsgut oder das der Gütergemeinschaft bei Lebzeiten (§ 1233 ABGB.) unterzogene Vermögen anzunehmen. Wird durch einen solchen Vertrag das Eigentum (Miteigentum) einer unbeweglichen Sache oder von Wertpapieren übertragen, so finden die Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes oder des Kapitalverkehrsteuergesetzes Anwendung.
- 12 Einverleibungsbewilligungen der Verpflichteten in abgesonderten Ausfertigungen, vom ersten Bogen feste Gebühr 10 S
Anmerkung: Ist die Einverleibungsbewilligung zugleich als Hypothekervertrag zu betrachten, weil in der Urkunde über das Hauptgeschäft eine Hypothek nicht eingeräumt wurde, so unterliegt sie der Gebühr für Hypothekerverträge.
- 13 Erbpachtverträge, Erbzinsverträge, das sind Verträge, wodurch jemandem das Nutzungseigentum eines Gutes (land- und

Tarif- post	Tarif- post
forstwirtschaftlichen Betriebes) erblich gegen jährliche Leistungen überlassen wird, nach dem Werte 2 v. H.	Kapitalverkehrsteuergesetzes, wodurch sich zwei oder mehrere Personen zur Verfolgung eines Erwerbszweckes verbinden,
14 Erbverträge, vom ersten Bogen feste Gebühr 10 S	1. a) bei Widmung ihrer Tätigkeit ohne Vermögenseinlagen, vom ersten Bogen feste Gebühr 20 S
15 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1. der Vertrag über die Errichtung einer Genossenschaft und über jede Erhöhung des Nennbetrages der Geschäftsanteile, vom Werte der Summe (Erhöhung) aller gezeichneten Geschäftsanteile 1 v. H.	b) bei Widmung von Vermögenswerten, vom Werte der bedungenen Vermögenseinlage oder ihrer Erhöhung 2 v. H.
Ausgenommen hievon bleiben die durch die Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 und später aufgelösten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Konsumgenossenschaften, Konsumvereine) anlässlich ihrer Wiedererrichtung.	c) bei Überlassung eines Geschäftsanteiles von einem Gesellschafter an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten, vom Entgelt, mindestens aber vom Werte des Geschäftsanteiles ... 2 v. H.
2. die Erklärung des Beitrittes eines neuen Genosschafters und die Erklärung eines Genosschafters über die Beteiligung auf einen weiteren Geschäftsanteil, vom Werte des Geschäftsanteiles 1 v. H.	d) bei Errichtung einer inländischen Niederlassung durch eine ausländische Gesellschaft, vom Werte des Anlage- und Betriebskapitales, das der Niederlassung gewidmet wird 2 v. H.
mindestens jedoch 1 S.	2. bei Beteiligung an einer Vermögenseinlage als stiller Gesellschafter, vom Werte der Vermögenseinlage oder ihrer Erhöhung 2 v. H.
Ausgenommen bleiben hievon die Beitritte zu den wiedererrichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (einschließlich der Konsumgenossenschaften) bis 31. Dezember 1947.	Anmerkung: 1. Die Gebührenpflicht ist auch dann gegeben, wenn der Gesellschaftsvertrag durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande gekommen ist.
Anmerkung: 1. Für die Gebührenpflicht ist der schriftlichen Erklärung (Punkt 2) die Eintragung in das Verzeichnis der Genossenschaftler gleichzuhalten.	2. Wird über den Gesellschaftsvertrag ein Schriftstück nicht ausgefertigt, so ist für die Entstehung der Gebührenpflicht die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister als Urkunde über das Rechtsgeschäft anzusehen.
2. Die unter Punkt 1 und 2 angeführten Gebühren können über Antrag mit einem Pauschale festgesetzt werden.	3. Werden in eine Gesellschaft unbewegliche Sachen oder Anteile an Kapitalgesellschaften eingebracht, so finden die Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes Anwendung.
16 Gesellschaftsverträge, ausgenommen solche über Kapitalgesellschaften im Sinne des	

Tarif-
post

- 17 **Glücksverträge**, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen und angenommen wird:
1. Wetten (mit Ausschluß der Totalisateur- und Buchmacherwetten) vom Wettpreise und, wenn die Wettpreise verschieden sind, vom höheren Wettpreise 2 v. H.
 2. Hoffnungskäufe beweglicher Sachen, worunter auch Kuxe im Sinne des Berggesetzes zu verstehen sind, vom Kaufpreise 2 v. H.
 3. Bodmereiverträge, von dem auf Bodmerei aufgenommenen oder dargelegenen Betrage oder Geldwerte 2 v. H.
 4. Leibrentenverträge, die nicht von Versicherungsanstalten abgeschlossen werden, wenn gegen die Leibrente bewegliche Sachen überlassen werden, vom Werte der Sachen 2 v. H.
 5. Promessenscheine, das sind Urkunden über die Veräußerung der Gewinnshoffnung von Losen, feste Gebühr für je ein Los 1 S
- 18 **Hypothekarverschreibungen**, wodurch zur Sicherstellung einer Verbindlichkeit eine Hypothek bestellt wird, nach dem Werte der Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird 1 v. H.
- Anmerkung: Ist die Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird, unbestimmt und kann deren Betrag auch nicht annähernd festgesetzt werden, so hat sich die Gebühr nach dem Werte der Hypothek, soweit dieser nicht durch vorhergehende Hypothekarsicherstellungen erschöpft ist, zu richten,
sie beträgt jedoch mindestens ... 2 S
- 19 **Pensionszusicherungen** von Privatpersonen für Dienstleistungen nach einer bestimmten Dienstzeit, wie Verträge über Dienstleistungen.
- 20 **Vergleiche** (außergerichtliche):
1. wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, dann bei Eintra-

Tarif-
post

- gung der vor Gemeindevermittlungsamtern geschlossenen Vergleiche in das Amtsbuch, in Streitigkeiten über die Bestimmung oder Berichtigung der Grenzen unbeweglicher Güter, wenn dadurch eine Vermögensübertragung von einer der beteiligten Personen an die andere oder an einen Dritten nicht erfolgt, und in Besitzstreitigkeiten, wenn der Vergleich sich auf die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt,
von jedem Bogen feste Gebühr 2 S
2. in allen anderen Fällen,
- a) wenn der Vergleich über abhängige Rechtsstreitigkeiten getroffen wird 1 v. H.
 - b) sonst 2 v. H.
- vom Gesamtwerte der von jeder Partei übernommenen Leistungen.
- 21 **Zessionen** oder Abtretungen überhaupt von Schuldforderungen oder anderen Rechten:
1. Unentgeltliche, wie Schenkungen nach dem Erbschaftsteuergesetz;
 2. entgeltliche nach dem Werte des Entgeltes 2 v. H.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 34. (1) Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 161, sind anzuwenden, insoweit in diesem Gesetze nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.

(2) Die Finanzämter sind berechtigt, bei Behörden, Ämtern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes von Zeit zu Zeit durch eine Nachschau zu überprüfen.

(3) Ist jemand im Laufe der letztvorhergegangenen zwei Jahre zur Entrichtung von erhöhten Gebühren gemäß § 9 verhalten worden, so ist jede weitere Gebührenverkürzung als Steuervergehen im Sinne der Reichsabgabenordnung (§§ 396, 402 und 413) zu verfolgen.

(4) Wird in einem Strafverfahren wegen einer Gebührenverkürzung eine Geldstrafe auferlegt, so darf sie nicht weniger als die höchstzulässige Gebührenerhöhung betragen.

(5) Die Bestimmung des § 410 der Reichsabgabenordnung über Selbstanzeige gilt auch für

jene Fälle, bei denen ohne Einleitung eines Strafverfahrens Gebührenerhöhungen eingehoben werden können.

(6) Der Schuldige oder Teilnehmer an der Hinterziehung oder Gefährdung einer Gebühr haftet für den Betrag, um den die Gebühr verkürzt wurde.

§ 35. (1) Stempel- und Rechtsgebührenbefreiungen, die in österreichischen Gesetzen vorgesehen waren, die vor dem 13. März 1938 erlassen wurden, finden, sofern diese Gesetze in Kraft stehen oder wieder in Kraft gesetzt werden, sinngemäß Anwendung.

(2) Bis zur Neuregelung der Sozialversicherung, der Arbeitslosenfürsorge und der Arbeitsvermittlung sind alle Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Sozialversicherungsträgern (Verbänden), den Behörden der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einerseits und den Arbeit(Dienst)gebern, Versicherten und Rentenempfängern andererseits erforderlich sind, von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 36. Schriften und Urkunden über Rechtsgeschäfte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden und für die weder nach den österreichischen Gebührevorschriften eine Gebühr noch nach dem deutschen Urkundensteuergesetz eine Urkundensteuer entrichtet wurde, unterliegen den Gebühren nach diesem Gesetze, wenn von ihnen ein amtlicher Gebrauch gemacht wird. Zur Entrichtung der Gebühren ist in diesem Falle derjenige verpflichtet, der den amtlichen Gebrauch macht.

§ 37. Bis auf weiteres wird der Rechnungstempel mit einem Pauschalbetrag in Form eines Zuschlages zur Umsatzsteuer in der Höhe von 10 Prozent erhoben. Der Zuschlag ist zusammen mit der Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner
Figl Zimmermann

185. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, betreffend Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 585, und der Steuervereinfachungs-Verordnung vom 14. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 202 (Grunderwerbsteuernovelle 1946).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 585, wird abgeändert wie folgt:

a) In § 3 lautet Punkt 2:

„Der Erwerb eines Grundstückes durch Personen, die mit dem Veräußerer (Geschenkgeber) in gerader Linie verwandt sind, wenn das Grundstück der Landwirtschaft gewidmet ist und der Wert der Gegenleistung (Wert des Grundstückes) 6000 S. nicht übersteigt. Den Abkömmlingen stehen die durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen, den Kindern die Stiefkinder gleich. Den Abkömmlingen stehen außerdem ihre Ehegatten gleich, wenn sie auf Grund des bestehenden Güterstandes das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung mit-erwerben;“

Die Punkte 6 und 7 entfallen.

b) In § 4, Abs. (1), lautet Punkt 5:

„5 beim Grundstückserwerb zur Weiterführung von Betrieben, die infolge eingetretener Kriegsschäden an einen anderen Standort verlegt werden müssen, wenn der Erwerb des Ersatzgrundstückes bis 30. Juni 1947 erfolgt.“

In § 4, Abs. (2), ist nach dem ersten Satz einzuschalten:

„Diese Frist kann durch das zuständige Finanzamt bis zum Ablauf von weiteren fünf Jahren erstreckt werden, wenn der Erwerber nachweist, daß das Grundstück innerhalb des ursprünglichen fünfjährigen Zeitraumes nur aus kriegsbedingten Gründen zu dem begünstigten Zweck noch nicht verwendet werden konnte.“

Im letzten Satz sind nach den Worten „fünf Jahren“, die Worte „oder innerhalb der erstreckten Frist“ einzuschalten.

c) In § 12, Abs. (1), ist nach dem ersten Satz einzuschalten:

„Der Einheitswert ist bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die vom Eigentümer und seinen Angehörigen (Personen der Steuerklasse I und II des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung der Erbschaftsteuernovelle 1946) selbst, mit oder ohne Beihilfe von fremden Arbeitskräften, bewirtschaftet wurden (bäuerliche Betriebe), mit einem um 15.000 S verminderten Betrage anzusetzen, wenn der Erwerber, oder bei mehreren Erwerbern wenigstens einer, dem bäuerlichen Berufskreise angehört.“

d) In § 13, Abs. (2), ist nach Punkt 3 einzuschalten:

„4. beim Grundstückserwerb durch die in § 3, Punkt 2, angeführten Personen.“

Abs. (3) lautet: „Die Steuer beträgt 4 v. H. bei dem entgeltlichen Erwerb von Grundstücken, wenn der Wert der Gegenleistung 30.000 S übersteigt; hievon ist ausgenommen der Grundstückserwerb durch die in § 3, Punkt 2, angeführten Personen.“

Dem Abs. (3) werden als neue Absätze angefügt:

„(4) Zur Steuer wird ein Zuschlag von 2 v. H. eingehoben. Von diesem Zuschlag sind ausgenommen der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstückschenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes, ferner der Grundstückserwerb durch die in § 3, Punkt 2, angeführten Personen.“

„(5) Werden innerhalb zweier Jahre durch freiwillige Rechtsgeschäfte unter Lebenden von demselben Übergeber an denselben Übernehmer Grundstücke oder Grundstücksanteile übertragen, ist die Steuer vom Gesamtwerte der innerhalb dieses Zeitraumes übertragenen Grundstücke oder Grundstücksanteile zu berechnen.“

e) In § 21 lautet der Abs. (1), Punkt 2:

„In § 2 des Gesetzes sind die Abs. (1) und (2) in der folgenden Fassung anzuwenden:

(1) Unter Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke im Sinne des österreichischen bürgerlichen Rechtes zu verstehen. Was als Zubehör des Grundstückes zu gelten hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des österreichischen bürgerlichen Rechtes. Zum Grundstück werden jedoch nicht gerechnet:

1. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören,
2. Mineralgewinnungsrechte, Apothekergerechtigkeiten und sonstige Gewerbeberechtigungen.

(2) Den Grundstücken stehen gleich:

1. Baurechte,
2. Erbpachtrechte,
3. Gebäude auf fremdem Boden.“

Artikel II.

Die Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 202, wird abgeändert wie folgt:

In § 15 lautet Abs. (2):

„Beim Grundstückserwerb von Todes wegen und bei Grundstückschenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes, ferner beim Grundstückserwerb durch die in § 3, Punkt 2, des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Grunderwerbsteuernovelle 1946 angeführten Personen, wird der Zuschlag nach Abs. (1) nicht erhoben.“

Abs. (3) entfällt.

Artikel III

Auf die Grunderwerbsteuer für Grundstückserwerbe von Todes wegen und Grundstückschenkungen unter Lebenden sind die §§ 2, 3, 11, 14, 15, 21, 34 und 42 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Erbschaftsteuer-

novelle 1946 an Stelle der entsprechenden Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes anzuwenden.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut. Es ist insbesondere ermächtigt, das Grunderwerbsteuergesetz unter Berücksichtigung seiner Änderungen durch dieses Bundesgesetz und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen wieder zu verlautbaren.

Renner

Figl

Zimmermann

186. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 3. September 1946, betreffend die Bewirtschaftung von amerikanischen Schnitt- und Wurzelreben.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Bewirtschafter von mehr als 1000 in Ertrag stehenden amerikanischen Mutterstöcken haben die im Winter 1946/47 voraussichtlich anfallende Menge an Schnittreben, nach Sorten gegliedert, bis 31. Oktober 1946 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anzumelden und nach dessen Weisungen zu verwenden.

(2) Wer im Jahre 1946 mehr als 1000 Stück amerikanische Wurzelreben erzeugte, hat gleichfalls die angefallene Menge, nach Sorten gegliedert, bis 31. Oktober 1946 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anzumelden und nach dessen Weisungen zu verwenden.

(3) In der Anmeldung sind auch jene Mengen anzuführen, die für die Veredelung, beziehungsweise Verwendung im eigenen Weinbaubetrieb und in der eigenen Verkaufsrebschule benötigt werden. Hierbei ist auch die Gesamtfläche des Ertragsweingartens des Anmeldepflichtigen anzugeben.

§ 2. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilt den Anmeldepflichtigen (§ 1) bis längstens 30. November 1946 mit, welche Anzahl an Schnitt- und Wurzelreben im eigenen Weinbaubetrieb und in der eigenen Verkaufsrebschule verwendet werden kann. Die darüber hinaus gehende Menge darf nur nach den Weisungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft abgegeben werden.

(2) Bereits abgeschlossene Verkaufsvereinbarungen dürfen ohne Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nicht durchgeführt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, bestraft.

Kraus

187. Verordnung der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung vom 5. September 1946 über die Erfassung und Bewirtschaftung der Weinernte 1946 (Weinerfassungs- und Bewirtschaftungsverordnung 1946).

Auf Grund der Gesetze vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, und vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, wird verordnet:

§ 1. (1) Die gesamte Weinernte 1946 sowie die noch vorhandenen Mengen Altwein unterliegen der Bewirtschaftung.

(2) Wein im Sinne dieser Verordnung sind auch Weintrauben, Traubenmaische und Weinmost.

(3) Zur fachlichen Beratung der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung in Fragen der Weinerfassung, Aufbringung und Verteilung wird beim Bundesministerium für Volksernährung eine Weinlenkungscommission aufgestellt.

§ 2. (1) Alle Weinerzeuger, Winzer- und Kellereigenossenschaften haben ihre Weinernte 1946 oder die von ihnen durchgeführte Einlagerung binnen acht Tagen nach Beendigung der Lese und gleichzeitig die noch in ihrer Verwahrung befindlichen Altweinemengen, beide getrennt nach Edelwein und Direktträgerwein, schriftlich bei dem nach dem Orte der Einlagerung zuständigen Gemeindeamte (in Wien beim Bezirksvorsteher) anzumelden. Ist der Wein in mehreren Gemeinden eingelagert worden, so ist der Anmeldung am Orte des Hauptbetriebes eine Zusammenstellung der gesamten Weinernte, getrennt nach Einlagerungsorten, anzuschließen. In der Anmeldung ist anzugeben, ob der Ablieferungspflicht für das Jahr 1945 gemäß der Verordnung vom 15. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 192, entsprochen wurde. Auch Verpächter und Nutznießer, die auf Grund von Pacht- und Nutzungsverträgen Wein von Weinerzeugern erhalten, haben diesen binnen acht Tagen anzu-

melden. Die Anmeldungen sind nach dem Muster der Beilage in zweifacher Ausfertigung zu erstatten.

(2) Die Weinernte 1946 ist hiebei mit 90 Prozent des erzeugten Weinmostes einzusetzen. 106 kg Trauben sind 100 Litern Maische, 135 kg Trauben 100 Litern Most gleichzusetzen.

(3) In der Anmeldung sind gesondert auch die nach dem 1. August 1946 veräußerten Mengen Wein unter Angabe des Erstehers auszuweisen.

(4) In der Anmeldung ist anzugeben, ob Weinabgabe im Buschenschank oder auf Grund von Selbstmarkterberechtigungen angestrebt wird.

(5) Weinerzeuger, deren Ernte 100 Liter nicht überschreitet, sind von der Anmeldung befreit.

§ 3. (1) Die Überprüfung der Anmeldungen obliegt der örtlich zuständigen Weinsteuerkommission, in Orten, wo diese nicht oder noch nicht besteht, einer Kommission, der der Bürgermeister (Bezirksvorsteher) oder sein Vertreter und zwei vom Bezirkshauptmann auf Vorschlag der Bezirksbauernkammer ernannte ortsansässige Weinbautreibende angehören.

(2) In Orten mit insgesamt weniger als 10 ha Weingartenfläche obliegt die Überprüfung der Anmeldung [Abs. (1)] dem Bürgermeister (Bezirksvorsteher) oder seinem Stellvertreter.

§ 4. (1) Die ganze angemeldete Menge Altwein — soweit die Ablieferungspflicht 1945 erfüllt wurde — und von der angemeldeten Erntemenge 1946 30 Prozent — von letzterer mindestens aber 500 Liter — werden für den Eigenbedarf freigegeben. Die restlichen 70 Prozent der Erntemenge 1946 gelten als erfasst und sichergestellt. $\frac{2}{7}$ davon dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung abgegeben und in Verkehr gesetzt werden.

(2) Die verbleibenden $\frac{2}{7}$ des 70prozentigen Teiles [Abs. (1)] der Erntemenge 1946 sind beim Erzeuger zu lagern, pfleglich zu behandeln und dürfen nur nach von den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Volksernährung einvernehmlich zu erlassenden Weisungen verwendet werden.

(3) Die durch eine Sonderverfügung der britischen Militärregierung in Steiermark sichergestellten Altweinemengen bleiben unbeschadet der Bestimmungen des Abs. (1) auch weiterhin erfasst.

(4) Im Falle außerordentlicher Kriegsschäden an Wirtschafts- und Wohngebäuden kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer und der Weinlenkungscommission die in Abs. (1) festgesetzte Weinmenge erhöhen.

§ 5. (1) Wein darf nur auf Grund von Weinbezugsberechtigungen oder Weinmarken gekauft

und verkauft werden. Dies gilt auch für nicht angemeldeten (§ 1, Abs. (5)) und für den Eigenbedarf freigegebenen Wein (§ 4, Abs. (4)).

(2) Für eine nach der Betriebsgröße abgestufte Versorgung der bäuerlichen nichtweinbau-treibenden Bevölkerung mit Erntewein sind Bezugsscheine in der Höhe des bisher nachgewiesenen Bezuges auszustellen. Wein aus Direkt-trägerreben ist ausschließlich für industrielle Zwecke und Haustrunk zu verwenden.

§ 6. (1) Buschenschank darf nur in jenen Orten ausgeübt werden, wo er seit altersher üblich ist und auch dort nur von solchen Betrieben, die ihn nachweislich schon ausgeübt haben. Als Buschenschank kann auf Antrag auch eine andere Form des Weinabsatzes von den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung bezeichnet und behandelt werden.

(2) Die Selbstmarkterberechtigungen sind in jenem Verhältnis anzuerkennen, in dem sie seinerzeit nachweislich zu dem Gesamter-gebnis standen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so setzen die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung das Ausmaß der Selbstmarkterberechtigung nach freiem Ermessen fest, wobei jedoch das tatsächliche Ausmaß der seinerzeit in Litern ausgedrückten Selbstmarkterberechtigung nicht unterschritten werden soll. Die so abgesetzten Weinmengen sind ebenfalls in die abgabepflichtige Weinmenge einzurechnen.

§ 7. (1) Der Transport von mehr als 5 kg Trauben und mehr als 2 Litern oder 3 Flaschen (zu 0,72 bis 0,75 Liter) Wein unterliegt dem Transportscheinzwang. Dies gilt jedoch nicht für den Transport von Trauben oder Trauben-maische vom Weingarten des Erzeugers in seinen oder einen anderen Erzeugerkeller oder in den Keller der zuständigen Winzer-, beziehungsweise Kellereigenossenschaft.

(2) Transportbescheinigungen und Weinbezugs-berechtigungen werden von den Bundesministerien für Land und Forstwirtschaft und Volksernährung nach Anhörung der Weinlenkungs-kommission ausgestellt.

(3) Weinmarken werden nach Anhörung der Weinlenkungs-kommission gleichzeitig mit den Lebensmittelmarken ausgegeben. Die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung können mit der Ausstellung von Weinbezugsberechtigungen und Transportscheinen im Bedarfsfalle auch andere Stellen betrauen, die hiebei an ihre Weisungen gebunden sind.

§ 8. (1) Die Weinlenkungs-kommission besteht aus je einem Vertreter des Bundesministeriums für Volksernährung als Vorsitzenden, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als sein Stellvertreter, je zwei Vertretern der

Landes-Landwirtschaftskammern von Nieder-österreich und Burgenland, des Weinhandels, der Gastwirte, der Verbraucher, je einem Vertreter der Landes-Landwirtschaftskammern für Steiermark und Wien und einem Vertreter aus dem Kreise der Winzergenossenschaften.

(2) Die Ernennung der Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Landes-Landwirtschaftskammern und des Vertreters aus dem Kreise der Winzergenossen-schaften erfolgt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, die Ernennung aller übrigen Mitglieder nach Anhörung der zustän-digen Interessenvertretungen — die der Ver-treter der Verbraucher nach Anhörung der Kam-mer für Arbeiter und Angestellte und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — durch den Bundesminister für Volksernährung. Mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stell-vertreters ist für die übrigen Mitglieder der Weinlenkungs-kommission je ein Stellvertreter zu ernennen.

(3) Die Weinlenkungs-kommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ihre von den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung zu genehmigende Geschäfts-ordnung.

§ 9. Die Erfassung und Bewirtschaftung des Weines hat sich insbesondere auch auf folgende Maßnahmen zu erstrecken:

auf eine entsprechende Vorratshaltung mit Rücksicht auf die zu erwartende Weinqualität;

auf die Verwendung hochwertiger Weine für Kompensations- und Repräsentationszwecke;

auf die Zurückhaltung der Fehung ganzer Gebiete für diese Zwecke;

auf die Abgabe von Most und Wein an die verarbeitende Industrie zur Erzeugung von Sekt, Süßwein, Weinbrand, alkoholfreiem Traubensaft und zur Essigerzeugung;

auf den Verkehr mit den aus diesen Zuwei-sungen gewonnenen Erzeugnissen.

§ 10. (1) Von den $\frac{5}{7}$ der gemäß § 4, Abs. (1), erfaßten Weinmenge sind grundsätzlich

40 Prozent bis längstens 30. November 1946,

40 Prozent bis längstens 30. April 1947 und

20 Prozent bis längstens 30. September 1947,

in Orten mit Preisgruppen der Erzeugerhöchst-preise für Weißwein von der neunten Gruppe auf-wärts, für Rotwein von der achten Gruppe auf-wärts (Verlautbarung in der „Wiener Zeitung“ Nr. 21 vom 14. Oktober 1945) jedoch

50 Prozent bis längstens 30. April 1947 und

50 Prozent bis längstens 30. September 1947 abzugeben (§ 6, Abs. (1)).

(2) In besonders begründeten Fällen kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Ansuchen der Erzeuger (Winzer- und Kellereigenossenschaften) und nach Einholung eines Gutachtens der Spitzenweimbewertungskommission mit Rücksicht auf die Weinqualität eine Erstreckung dieser Ablieferungstermine bewilligen.

§ 11. (1) Händler und Gastwirte erhalten bei der erstmaligen Ausstellung ihrer Weinbezugsberechtigung ein nach freiem Ermessen von den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung zu bestimmendes Kontingent zugewiesen. In der Zeit vom 1. August 1946 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bezogener Wein ist auf dieses Kontingent anzurechnen. Weitere Weinbezugsberechtigungen werden nur nach Maßgabe und im Umfange der durch die Händler von den Käufern eingezogenen Weinbezugsberechtigungen oder der von Gastwirten und Weineinzelhändlern den Verbrauchern abgenommenen Weinmarken, die gleichzeitig abzuführen sind, ausgestellt.

(2) Die beim Verkauf oder Ausschank durch Selbstmarkter und Buschenschänker den Verbrauchern abgenommenen Weinmarken sind den im § 3 genannten Kontrollorganen am 1. eines jeden Monats gegen Empfangsbestätigung abzuführen.

(3) Weinhändler und Gastwirte haben die von ihnen eingezogenen Weinbezugsberechtigungen und Weinmarken, soweit sie nicht zum Bezuge neuer Weinbezugsberechtigungen verwendet wurden, am 1. eines jeden Monats dem Bundesministerium für Volksernährung gegen Empfangsbestätigung abzuführen.

§ 12. Weinhändlern und Gastwirten kann eine Frist zur Abgabe der von ihnen bezogenen Weinmengen vorgeschrieben werden. Sie haben den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung allmonatlich unter Vorlage der Einkaufs- und Abgabebelege eine Bestandsmeldung über ihre Weinvorräte zu erstatten. Sind bezogene Mengen in größerem Umfange nicht abgesetzt worden, so können Weinkäufer anlässlich der Ausstellung von Weinbezugsberechtigungen angewiesen werden, ihren Bedarf bei einem dieser Weinhändler oder Gastwirte zu decken, die ihrerseits verpflichtet sind, diese Weinbezugsberechtigungen einzulösen.

§ 13. Einkäufer, die nach dem 1. August 1946 aber noch vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Wein einkauften, haben dies den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung bis spätestens 15. Oktober 1946 schriftlich unter Angabe der Menge, der Art, des Preises der Ware und des Verkäufers anzuzeigen.

§ 14. Wenn Weinhändler oder Gastwirte gleichzeitig Weinerzeuger sind, so kann ihnen die

Verwertung im eigenen Betriebe gegen Verrechnung auf das im Verkehr zu setzende Kontingent [§ 4, Abs. (1)] bewilligt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des § 12 sinngemäß anzuwenden.

§ 15. (.) Ergeben sich in besonders gelagerten Fällen aus der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung unbillige Härten, so kann, soweit es sich um Erfassung und Aufbringung handelt, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in allen anderen Fällen das Bundesministerium für Volksernährung nach Anhörung der Weinlenkungscommission Sonderverfügungen zur Vermeidung oder Milderung solcher Härten treffen.

(2) Im Bedarfsfalle können Weinhändlern und Gastwirten Bezugsberechtigungen zum Einkaufe nur in bestimmten Gebieten ausgestellt werden.

§ 16. Soweit christliche Religionsgemeinschaften unter die Bestimmungen des § 1 fallen, haben sie in der Anmeldung (§ 1) anzugeben, welche Weinmengen für Kultuszwecke der eigenen Pfarre oder des eigenen Stiftes (Kloster) benötigt werden. Die Bedarfsmenge wird in dem von den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung festzusetzenden Ausmaße der Weinfreimenge [§ 4, Abs. (1)] zugerechnet. Ein Anspruch auf Buschenschank, auf Selbstmarkterberechtigung oder Anwendung des § 14 ist zu berücksichtigen. Über die restliche bewirtschaftete Weinmenge [§ 4, Abs. (1), 2. Satz] verfügen zu Kultuszwecken der christlichen Religionsgemeinschaften, die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Volksernährung.

§ 17. Wo Landes-Landwirtschaftskammern oder Bezirksbauernkammern nicht bestehen, bestimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung der Landeshauptmannschaft (des Magistrates der Stadt Wien) jene Stellen oder Personen, welche die in dieser Verordnung den Landes-Landwirtschaftskammern (Bezirksbauernkammern) übertragenen Aufgaben durchzuführen haben.

§ 18. Sollte die Lese im Zeitpunkt der Verlautbarung dieser Verordnung bereits beendet sein, so sind die im § 2 vorgesehenen Anmeldungen unverzüglich zu erstatten.

§ 19. Übertretungen dieser Verordnung werden — unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung — von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (staatlichen Polizeibehörde) gemäß § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, beziehungsweise vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, bestraft.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1946

für ständige Bezieher im Inland . . . S 30.—

für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a